

Schutzkonzept zur Gewaltprävention

für

**die besondere Wohnform mit den Standorten Haus Parzival und Haus Michael
in Walsheim und der
Außenwohngruppe Neukahlenberger Hof**

und

**die Werkstatt für Menschen mit Behinderung mit den Standorten Walsheim und
Neukahlenberger Hof**

**„Schutzkonzepte entfalten nur dann ihre volle Wirkung in Organisationen, wenn sie von der
Leitung ernst genommen werden und als Haltung vorgelebt werden.“ (A. Ketelaars)**



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

Inhaltsverzeichnis

- Vorwort
- 1. Leitgedanke
- 2. Was ist Gewalt? – Versuch einer Definition
 - 2.1 Die juristische Definition
 - 2.2 Die allgemeine, soziologische und politische Definition
 - 2.3 Die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO)
 - 2.4 Formen der Gewalt
- 3. Grundlagen der Gewaltprävention
 - 3.1 Begriffserklärung
 - 3.2 Präventionsarbeit
 - 3.3 Leitfragen in der sozialen Arbeit mit Menschen mit Assistenzbedarf
 - 3.3.1 zu Fremd- und Selbstbestimmung
 - 3.3.2 zu Nähe und Distanz
- 4. Aufgaben der Einrichtung
 - 4.1 Maßnahmen zum Arbeitsschutz
 - 4.2 Arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten
 - 4.3 Meldewege
 - 4.4 Fachstelle zur Gewaltprävention
 - 4.5 Bildungsarbeit
 - 4.5.1 Für den Personenkreis der Mitarbeitenden
 - 4.5.2 Für den Personenkreis der Menschen mit Assistenzbedarf
- 5. Handlungsabläufe bei Gewaltvorfällen
 - 5.1 Gewalt ausgehend von Menschen mit Assistenzbedarf
 - 5.1.1 Gewalt zwischen Menschen mit Assistenzbedarf
 - 5.1.2 Gewalt gegen Mitarbeitende
 - 5.2 Gewalt ausgehend von Mitarbeitenden
 - 5.2.1 Gewalt gegen einen Menschen mit Assistenzbedarf
 - 5.2.2 Gewalt zwischen Mitarbeitenden
- 6. Dokumentation und Formularwesen
- 7. Quellenverzeichnis
- 8. Anhang

Vorwort

Die Neue Haus Sonne gGmbH hat sich in den letzten Jahren zu einer modernen anthroposophischen Einrichtung für Menschen mit Assistenzbedarf entwickelt, in deren Mittelpunkt der Schutz der von uns begleiteten Menschen im Vordergrund steht. Gewalt oder Machtmissbrauch in allen ihren unterschiedlichen Ausprägungen gegenüber den uns anvertrauten Menschen mit Assistenzbedarf lehnen wir als Neue Haus Sonne entschieden ab.

Studien wie die der Uni Bielefeld bestätigen jedoch in ihren Aussagen den Personenkreis der Menschen mit Behinderung als besonders häufig von Gewalt betroffen. So wird aufgeführt, dass bis zu 90% der befragten Frauen mit Behinderung im Vergleich zu 45% der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt Gewalt erlebt haben. Menschen aus diesem Personenkreis sind oftmals nicht in der Lage, von Gewalt zu berichten oder diese Ereignisse als Gewalterfahrung zu reflektieren. Bei den durch einzelne Studien bekannten Zahlen zur Häufigkeit von Gewalt ist zu berücksichtigen, dass von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist.

Neue Haus Sonne gGmbH setzt sich dafür ein, die Kultur des Wegschauens und des Verschweigens zu ersetzen und sich für eine Kultur des Hinschauens und Ansprechens zu entscheiden. Das vorliegende Schutzkonzept möchte einen ersten Beitrag dazu leisten, sich der realen Möglichkeiten der Gefährdung aller Personen in unserer Einrichtung bewusst zu werden und anzuerkennen, um in einem weiteren Schritt dieser Gefahr präventiv, partizipativ und passgenau begegnen und entgegenarbeiten zu können. Als Mitglied im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. kann Neue Haus Sonne gGmbH auf fachkräftige Unterstützung und Beratung zurückgreifen, um verbindliche Standards zu etablieren, um Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt durch präventive Maßnahmen vorzubeugen und professionell zu begegnen.

1. Leitgedanke

In unserer täglichen Arbeit werden wir mit neuen Situationen im Zusammensein von Menschen mit ihren unterschiedlichen individuellen Ausprägungen und Eigenheiten konfrontiert. Gewalt ist dabei immer wieder ein bedeutendes Thema. Diese Tatsache fordert für unsere Lebens- und Arbeitszusammenhänge besondere Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Reflexionsfähigkeit, um Situationen und Umstände, in denen Gewalt entstehen kann, zu erkennen und so zu verändern, dass sie verhindert werden.

Gewalt kann alle betreffen. Jede Person kann Gewalt an jeder Person ausüben und jede Person kann sie erfahren. Gewalt hat keinen Ort und keine Zeit, kein Geschlecht, kein Alter. Innerhalb unserer Institution unterscheiden wir als Verursacher bzw. Auslöser von Gewalt zwischen eigenen Mitarbeitenden (inklusive ehrenamtliche Mitarbeitende, Praktikanten und Freiwilligendienstleistende) und unseren Klienten, die in Neue Haus Sonne gGmbH wohnen und/oder arbeiten. Ohne den Zusammenhang von Gewalt und Gegengewalt ausblenden zu wollen, sind Übergriffe von Mitarbeitenden anders zu behandeln als Übergriffe von den uns anvertrauten Menschen mit Assistenzbedarf, die oft in einem pädagogischen und psychischen Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitarbeitenden stehen.

Gerade die Tätigkeit in den sozialen Berufen ist mit Grenzerfahrungen und emotionalen Herausforderungen verbunden und erfordert eine offene und ehrliche Auseinandersetzung mit allen im Zusammenhang von Gewalt und Machtmissbrauch stehenden Fragen.

2. Was ist Gewalt? - Versuch einer Definition

Um sicherzustellen, dass der Terminus Gewalt für jeden mit der gleichen Konnotation versehen ist, ist eine eindeutige Klärung der verwendeten Begrifflichkeiten notwendig.

2.1 Die juristische Definition

Der Bundesgerichtshof definiert Gewalt als körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen. (BGH NJW 1995, 2643)



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

Unstreitig fallen darunter Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit und das Leben, wie Körperverletzung, Tötungsdelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Aber auch eine mittelbare Beeinflussung mit der Absicht, eine Person zu einem vom Täter gewollten Verhalten zu treiben, z.B. Nötigung, Bedrohung oder Erpressung. Auch rein verbale Gewalt, in Form von Beleidigung und Volksverhetzung, ist strafrechtlich sanktioniert.

2.2 Die allgemeine, soziologische und politische Definition

Nach Schubert und Klein (2018) bezeichnet der Begriff Gewalt

- allgemein den Einsatz von physischen oder psychischen Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen.
- soziologisch den Einsatz physischer und psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen a) Schaden zuzufügen, b) sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder c) der solchermaßen ausgeübten Gewalt mit Gegengewalt zu begegnen.
- politisch mit dem Begriff der Staatsgewalt die (legitim angewandten Mittel) zur Durchsetzung der herrschenden Rechtsordnung. Es wird zwischen Gebietshoheit (Herrschaftsmacht über ein Gebiet und dort lebenden Menschen) und Personenhoheit (alle Angehörigen dieses Staates) unterschieden.

2.3 Die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt in ihrem 2002 erschienenen Weltbericht 'Gewalt und Gesundheit' wie folgt:

„Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“

Auffällig ist bei dieser Definition der weitreichende Umfang von unterschiedlichsten Handlungen, die die WHO als Gewalt versteht. Dies geht über das konkrete physische Handeln hinaus und umfasst auch die gegen die eigene Person gerichtete Gewalt und die Beachtung der weitreichenden gesundheitlichen Folgen beim Opfer. Während die soziologische Definition nur von „Schaden“ bei der betroffenen Person



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

spricht, lenkt die WHO das Augenmerk auf die Unzahl der oftmals weniger offensichtlichen Auswirkungen gewalttätigen Verhaltens, wie psychische Schäden durch Drohung und Einschüchterung oder Deprivation und Fehlentwicklung.

In ihrem Bericht bemüht sich die WHO um ein ökologisches Erklärungsmodell für das außerordentlich komplexe Phänomen der Gewalt, das in der Wechselwirkung zahlreicher biologischer, sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Faktoren wurzelt. (vgl. S.13)

Bei allen Erklärungen sticht eine Tatsache heraus: Gewalt wird ausgeübt und erfordert eine willentliche Aktion. Wann jedoch eine Gewaltausübung als Gewalt eingestuft wird, hängt sehr von der individuellen und kulturellen Wahrnehmung ab. Das Gewaltempfinden ist also nicht immer deckungsgleich mit dem juristischen Begriff der Gewalt.

Insbesondere die verschiedenen Formen von Gewalt, deren Wahrnehmung auch immer von den Vorerfahrungen der beteiligten Menschen geprägt ist, machen den Gewaltbegriff sehr schwer fassbar und äußert komplex.

2.4 Formen der Gewalt

Im Wesentlichen wird zwischen personaler und struktureller Gewalt unterschieden. Personale Gewalt (auch direkte Gewalt) meint, dass eine Person unmittelbar gegen eine andere Person Gewalt anwendet. Diese traditionelle Vorstellung wird um eine strukturelle Komponente erweitert. Strukturelle Gewalt meint alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen und Strukturen, die Individuen oder Personengruppen benachteiligen.

Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind jedoch nicht nur körperliche Übergriffe zu nennen, vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Entfaltung der Persönlichkeit
- Schutz der Intimsphäre
- Recht auf Erziehung und Bildung



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

- Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung
- Recht auf Eigentum
- Selbstständigkeit und Selbstverantwortung in einem angemessenen Rahmen
- Interessensvertretung und Beteiligung
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Beschränkungen der Persönlichkeitsrechte in der professionellen Begleitung, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden oft als Grenzverletzungen und gewalttätige Handlungen erlebt.

In einer fachlich fundierten Auseinandersetzung unterscheidet man:

Grenzverletzungen: Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren. Dazu gehören zufällige oder unbeabsichtigte Grenzverletzungen wie z.B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Bemerkung, die als Grenzüberschreitung subjektiv wahrgenommen werden.

Übergriffe: Im Gegensatz zu Grenzverletzungen werden Übergriffe nicht zufällig oder versehentlich ausgeübt. Sie sind nicht zwingend geplant, aber als bewusste körperliche und seelische gewalttätige Handlungen einzustufen. Kennzeichnend für Übergriffigkeit ist die Nichtbeachtung und das Nichteinhalten von Grenzen.

Übergriffigkeit kann Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber dem Menschen mit Assistenzbedarf sein oder Zeichen grundlegender persönlicher oder fachlicher Mängel.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt:

Das Strafrecht versteht Gewalt als körperlich wirksamen Zwang. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt umfassen z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Erpressung, sexuelle Nötigung, u.a.;

Strafrechtlich relevante Formen der sexuelle Gewalt umfassen sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden sowie auch solche, bei denen die übergriffige Person ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person und/oder seiner Machtposition herbeiführt.



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

Die Tabelle verdeutlicht diese Unterscheidung anhand von Beispielen und ist zugeschnitten auf die Institutionen der besonderen Wohnform und der Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Personale Gewalt		Strukturelle Gewalt
Personale Gewalt geht von Tätern aus und äußert sich in physischer oder körperlicher und psychischer oder seelischer Gewalt		Strukturelle Gewalt geht nicht von einzelnen Tätern aus, sondern ist die Folge von gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen und Strukturen, die Menschen benachteiligen.
Physische Gewalt	Psychische Gewalt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiheitsberaubung ▪ Sachbeschädigung ▪ Diebstahl ▪ Vandalismus ▪ Schlagen, Kneifen, Kopfnüsse ▪ Disziplinierung beim Essen durch Aufzwingen oder Vorenthalten ▪ Freiheitsentziehende Maßnahmen ▪ Verweigerung, Vernachlässigung oder Zwang in Bezug auf Hygiene oder Medikation ▪ Verweigerung von ärztlicher Behandlung ▪ Missachtung der Intimsphäre ▪ Zwang zur Prostitution ▪ Unterlassene Unterstützung einer angemessenen sexuellen Entwicklung ▪ Verhinderung eines angemessenen Auslebens von Sexualität ▪ Übergriffe wie anzügliche Blicke, Kosenamen ▪ zweideutige Bemerkungen ▪ sexualisierte Sprache ▪ sexuelle Belästigung ▪ Missbrauch ▪ Vergewaltigung ▪ Erotischer Lustgewinn in der Arbeit mit Menschen mit Assistenzbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verbale Verletzungen und Beleidigungen ▪ ironische und sarkastische Bemerkungen ▪ Beschimpfungen ▪ Anschreien ▪ moralisierende Bewertung ▪ Erniedrigungen ▪ Diskriminierungen ▪ Einschüchterung und Drohung ▪ unbedachte und überzogene Machtausübung ▪ Ausgrenzung ▪ Emotionale Erpressung ▪ Verlust der professionellen Rolle, z.B. in dem den uns anvertrauten Menschen ungerechtfertigt Verantwortung oder Schuld zugewiesen wird. ▪ Unsinnige, willkürliche bzw. nicht nachvollziehbare Handlungen ▪ Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage ▪ Die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch die uns anvertrauten Menschen ▪ Infantilisierung erwachsener Menschen mit Assistenzbedarf ▪ Unterschätzung oder Überforderung ▪ Soziales Isolieren ▪ bewusstes und wiederholtes Ignorieren und ▪ Aufmerksamkeitsentzug ▪ Mobbing 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht ausreichendes und / oder nicht genügend qualifiziertes Personal ▪ überhöhte Leistungsanforderungen an die Mitarbeitenden ▪ ungeeigneter Arbeits- oder Wohnraum ▪ Leben in „Zwangsgemeinschaften“ ▪ Doppelzimmer ▪ fehlende Beteiligungsmöglichkeiten ▪ durch Personal bestimmter Tagesablauf ▪ Einschränkende Hausordnung ▪ fehlender Freiraum ▪ Verweigerung der Rechte und Einschränkung der Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit ▪ Inadäquate Betreuungskonzepte ▪ Missachtung der Privatsphäre ▪ Willkürliche Regelungen und Vereinbarungen ▪ Verletzung des Datenschutzes ▪ Ressourcenmangel auf finanzieller Ebene ▪ Ziele der Institution



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

3. Grundlagen der Gewaltprävention

Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe begegnen uns zahlreiche individuelle, soziale und institutionelle Faktoren, die auf die Entstehung von Gewalt direkt und indirekt Einfluss haben. Gleichwohl wird durch die UN -Behindertenrechtskonvention deutlich die Position unterstützt, alle Menschen unabhängig ihres Assistenzbedarfs vor Gewalterfahrungen zu schützen.

In Artikel 16 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention werden die Konventionsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Zu den Maßnahmen werden unter anderem Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen gezählt.

Artikel 17 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert geeignete Maßnahmen. So sollen die Konventionsstaaten geeignete Formen von Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten. Dies schließt auch die Bereitstellung von Information und Aufklärung darüber ein, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Formen von Hilfe und Unterstützung sollen das Geschlecht und das Alter und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

3.1 Begriffserklärung

„Gewaltprävention ist ein Oberbegriff für Initiativen und Maßnahmen zur Vorbeugung gewalttätiger Auseinandersetzungen, die Menschen im Umgang mit Konflikten schulen und selbst bei Konflikten zur kooperativen und mündigen Kommunikation und Leben befähigen sollen.“ (vgl. Quelle: Wikipedia)

Gewaltprävention umfasst also langfristige vorbeugende Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen und / oder Zuständen. Präventionsarbeit richtet sich zum einen auf das Verständnis des Phänomens der Gewalt und seiner Funktionsweise im Alltag und zum anderen auf das Erlernen konfliktlösender Verhaltensweisen und der Strategien des Selbstschutzes und Schutzes anderer. Das Fundament jeder Prävention ist die Erkenntnis, dass Gewalt als Gewalt wahrgenommen werden. Und je präziser sich die verschiedenen Formen von Gewalt unterscheiden lassen und umfassender und mannigfaltiger die getroffenen Maßnahmen sind, desto erfolgreicher ist Prävention.



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

Bei gewaltpräventiven Maßnahmen, die stets auf die Zielgruppe ausgerichtet und angepasst sind, werden in der Theorie drei Stufen unterschieden:

Die primäre Gewaltprävention setzt vor dem Auftreten von Gewalt an. Sie beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu dienen, die Entstehung von Gewalt im Vorfeld zu verhindern. Sie zielt darauf ab, Voraussetzungen zu schaffen, damit gewaltförmige Einstellungen und Verhaltensweisen gar nicht entstehen.

Die sekundäre Gewaltprävention verfolgt das Ziel, konkrete Fälle von Gewalt zu erkennen, möglichst frühzeitig aufzudecken und zu intervenieren. Sie bezieht sich auf Maßnahmen in aktuellen Gewalt- und Konfliktsituationen und zielt auf Verhaltens- und Einstellungsänderungen.

Die tertiäre Gewaltprävention interveniert bei eskalierender Gewalt und dient der Minderung der Folgeschäden, der Aufarbeitung der erlebten Gewalterfahrung auf Seiten aller Betroffenen inklusive der Institution einschließlich der Rückfallverhütung. Dazu gehören umfassende Interventionsmaßnahmen zur Konfliktregelung, pädagogischer und/oder anwaltlicher Beratung und Begleitung inklusive Nachbearbeitung.

3.2 Präventionsarbeit

Gewaltprävention bedeutet in erster Linie, sich mit dem Thema Gewalt fortlaufend auseinander zu setzen und die Tatsache anzuerkennen, dass es gewalttätiges und grenzverletzendes Verhalten gibt. Diese können bewusst oder unbewusst geschehen. In der professionellen Arbeit stehen Menschen mit Unterstützungsbedarf zu uns in einem Abhängigkeitsverhältnis. Wo Abhängigkeit ist, ist auch Macht. Jede Einrichtung hat hier eine Schutzfunktion zu erfüllen und muss aus diesem Grund ihre professionelle Haltung zu bestimmten Fragestellungen deutlich definieren:

Wo beginnt eine Grenzverletzung?

Wie geht die Einrichtung mit grenzverletzendem Verhalten und Macht um?

Welche Haltung hat unsere Einrichtung dazu?

Welches sexualpädagogische Konzept liegt der Einrichtung zugrunde?

Prävention ist vielseitig und wirksam, wenn alle partizipieren, sie inklusiv für alle Bewohner ausgerichtet und passgenau auf die Einrichtung zugeschnitten ist. Gewalt muss den Mantel der Tabuisierung verlieren und in jeder Wohn- und Werkstattgruppe zum Thema werden. Regelmäßige Kommunikation sichert die notwendige Sensibilität. Für eine wirksame Präventionsarbeit müssen verbindliche Standards



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

in der Wohnstätte etabliert werden, damit allen Formen von Gewalt professionell vorgebeugt und begegnet werden kann. Präventionskonzepte müssen an den jeweiligen Personenkreis und die Rahmenbedingungen in der Einrichtung angepasst werden. Prävention ist somit ein Mittel des Schutzes, das durch geeignete Konzepte, Fortbildungen und Schulungen bereits im Vorfeld der Entstehung von Gewalt entgegenwirkt.

3.3 Leitfragen in der sozialen Arbeit mit Menschen mit Assistenzbedarf

Prävention von Gewalt und Missbrauch steht und fällt mit der Haltung zum Thema Fremd- und Selbstbestimmung und Nähe und Distanz im professionellen Handeln.

3.3.1 zu Fremd- und Selbstbestimmung

Ein zentraler Aspekt liegt in dem Konfliktfeld rund um das Thema der Fremdbestimmung und Selbstbestimmung. Sobald eine Person auf die Hilfe und Unterstützung eines anderen Menschen angewiesen ist, entstehen individuelle und strukturelle Abhängigkeiten. Je größer dieser Unterstützungsbedarf eines Menschen mit Assistenzbedarfs dabei ist, umso wichtiger ist es für den professionellen Mitarbeitenden, den Umgang mit Fremd- und Selbstbestimmung zu reflektieren und bewusst damit umzugehen. Je mehr Unterstützungsbedarf ein Mensch benötigt, umso mehr ist das Maß der Selbstbestimmung abhängig und letztendlich fremdbestimmt von dem Wohlwollen und Handeln des Gegenübers.

Die Sicherstellung und Unterstützung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Menschen mit Assistenzbedarfs ist grundlegendes Element, um personaler und struktureller Gewalt entgegenzuwirken.

Der Begriff des Selbst steht heute für die Identität und Wahrnehmung des eigenen Seins mit der Ausdrucksmöglichkeit des eigenen Willens. Inwieweit ein Mensch mit einer kognitiven Beeinträchtigung willentliches Handeln auf der Grundlage von Selbstreflexion vermag, ist stetiger und konflikthafter Diskurs.

Hilfreich und handlungsleitend im Umgang mit Menschen mit Assistenzbedarf zeigt sich das Konzept des Empowerments, das sich weniger auf die defizit-lastige Betrachtungsweise eines Menschen mit Unterstützungsbedarfs einlässt, sondern explizit ihr Augenmerk auf die Stärken und Ressourcen einer Person legt.



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

Der in den USA geprägte Begriff des Empowerments lässt sich mit Selbstbefähigung, Selbstermächtigung bzw. Selbstbemächtigung übersetzen. Empowerment steht als psychosoziales Handlungskonzept „[...] für eine veränderte helfende Praxis, deren Ziel es ist, die Menschen zur Entdeckung ihrer eigenen (vielfach verschütteten) Stärken zu ermutigen, ihre Fähigkeiten zu Selbstbestimmung und Selbstveränderung zu stärken und sie bei der Suche nach Lebensräumen und Lebenszukünften zu unterstützen, die einen Zugewinn von Autonomie, sozialer Teilhabe und eigenbestimmter Lebensregie versprechen.“ (Herriger 2002)

Empowerment zeichnet sich also aus, dass

1. individuell vorhandene Stärken und Ressourcen, die zur Bewältigung von Belastungs- und Problemsituationen dienen, in den Vordergrund gestellt werden,
2. ein selbstbestimmter Lernprozess in den Mittelpunkt rückt, der darauf basiert, unter Nutzung eigener Ressourcen Handlungskompetenzen zu erweitern und sich selbst zu befähigen;
3. Menschen mit Assistenzbedarf und ihre Angehörigen angeregt und ermutigt werden, Kompetenzen und Stärken zu entdecken und zur Gestaltung der Lebenswelt zu nutzen.

Im Mittelpunkt steht nun nicht mehr eine defizitäre Betrachtungsweise die „Mängel“ eines Menschen durch professionelles Handeln auszugleichen und zu korrigieren, sondern die Selbstbestimmung eines jeden Menschen zu fördern, um Gewalt und Missbrauch vorzubeugen und im besten Fall verhindern zu können.

3.3.2 zu Nähe und Distanz

Jeder Arbeitstag bringt Situationen, die eine definierte, internalisierte und verbindliche Haltung dazu abverlangen, wie nah und wie distanziert professionelle Beziehungen gestaltet werden und wie ernsthaft Respekt und Augenhöhe, Wertschätzung und Zugeständnis an die Eigenständigkeit unseres Gegenübers gelebt werden.

Verhaltensmerkmale wie große Vertraulichkeit gegenüber den Menschen mit Assistenzbedarf, Scherzen und flapsige Bemerkungen sowie Weitergeben persönlicher Daten und Informationen an Andere oder in der Gruppe sind problematisch und sollten im Kollegenkreis reflektiert werden.

Eine wichtige Schutzfunktion erfüllen klare Vorgaben von Seiten der Einrichtung im Hinblick auf Nähe und Distanz im Arbeitsalltag hinsichtlich Siezens / Duzens zwischen Mitarbeitern und Menschen mit



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

Assistenzbedarf, Austausch von privaten Telefonnummern, Facebook-Kontakt, Einladung zum Geburtstag, Massieren und körperliche Nähe, Verwenden von Kosenamen u.v.a.

In professionellen Beziehungen werden Rollen mit dazugehörigen Aufgaben übernommen. In dieser Beziehung übernimmt das Personal die Aufgabe zu begleiten, anzuleiten und die Eigenständigkeit des Menschen mit Assistenzbedarfs zu fördern. Viele Menschen mit Behinderung sind schnell begeistert, wenn sie Zuwendung durch Aufmerksamkeit und Unterstützung erhalten. Hier ist es wichtig, sich als Mitarbeiter bewusst zu machen, dass das eigene Handeln dem Menschen mit Assistenzbedarf förderlich sein soll und die Personen nicht in emotionale Abhängigkeit gebracht werden dürfen. Der Erfolg der Arbeit sollte nicht daran gemessen werden, wieviel Bewunderung das Personal erhält, sondern inwieweit die Mitarbeiter auf die Erwartungen und Bedürfnisse unserer Menschen mit Assistenzbedarfs hinsichtlich eines Miteinanders sensibilisiert reagieren können. So viel Nähe und Unterstützung wie nötig, so viel Distanz und Selbstständigkeit wie möglich!

Dabei gibt es im Alltag Situationen, in denen persönliche Grenzen die Mitarbeitenden im Kontakt mit den Bewohnern spüren und die Mitarbeiterrolle von den Menschen mit Assistenzbedarf durch Provokationen, Machtkämpfe, Beschimpfungen, Drohungen oder Ignorieren infrage gestellt werden kann. Hier ist es wichtig, nicht auf einer persönlichen Ebene zu reagieren, sondern Ruhe zu bewahren, Hintergründe für das Verhalten zu analysieren und nach Lösungen zu suchen. Ein professioneller Umgang mit Konfrontationen besteht darin, die Anteile der Menschen mit Unterstützungsbedarf zu reflektieren, das eigene Verhalten auf seine Wirkung auf den uns anvertrauten Menschen zu ergründen und sicher zu reagieren.

4. Aufgaben der Einrichtung

Das Schaffen der Rahmenbedingungen zur Prävention von Gewalt liegt in der Verantwortung der Führungsebene. Ihre Aufgabe ist es, klare institutionelle Strukturen, eine ungehinderte Reflexion und transparente Kommunikation einzufordern und in der Einrichtung zu fördern. Es benötigt ein allgemeines Bewusstsein für das Thema Gewalt, um ein Verständnis auf die Ebene der Mitarbeitenden und der Menschen mit Assistenzbedarf zu transportieren und betriebliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die dem Schutz aller Personen, die innerhalb einer Einrichtung leben und arbeiten, dienen.

Verbindlich für alle unsere Einrichtungen der Neue Haus Sonne gGmbH ist das zugrundeliegende Leitbild, das richtungsweisend Halt und Orientierung geben soll.



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

Zusätzlich werden das Konzept zur Gewaltprävention und das sexualpädagogische Konzept regelmäßig im Rahmen des Qualitätsmanagements weiterentwickelt und nach dem obersten Prinzip der Partizipation allen professionellen Mitarbeitenden und Menschen mit Unterstützungsbedarf bekannt und zugänglich gemacht.

4.1 Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Arbeitgeber sind nach der Generalklausel § 3 Abs.1 Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu ergreifen, um die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten zu gewährleisten. „Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.“ (§ 4 Abs.1 ArbSchG)

Somit wird jeder Arbeitgeber dazu aufgefordert, arbeitsbedingte Gefährdungen und Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen, eigenverantwortlich Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Unterstützend steht einer sozialen Einrichtung die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zur Seite. Auf der Homepage www.bgw-online.de stehen entsprechende Angebote und ausführliche Informationen zu den Rubriken Schutzmaßnahmen, Hilfe für betroffenen, Qualifizierung und Beratung, Publikationen usw. zur Verfügung.

Geschulte Deeskalationskompetenzen von Mitarbeitern und gutes Deeskalationsmanagement liegt in der Verantwortung einer Institution, um professionell mit dieser Thematik umzugehen und für ein Betreuungs- und Arbeitsumfeld Sorge zu tragen, in dem es gelingt, Aggressionen und Gewalt zu verhindern, wo immer dies möglich ist.

4.2 Arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten

Bereits in den Bewerbungsgesprächen muss darauf hingewiesen werden, dass Schutz und Prävention von Gewalt zu den zentralen Aufgaben der Einrichtung zählen.

Entsprechende Regeln und Handlungsleitlinien sind in Einstellungs- und Personalgesprächen zu thematisieren. Alle Mitarbeitende werden zusätzlich im Rahmen von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen auf einen bestimmten Verhaltenskodex verpflichtet. (Siehe Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung)

Um sicherzustellen, dass Mitarbeitenden in keine strafrechtliche Angelegenheit verwickelt sind, wird in allen Bereichen der Neue Haus Sonne gGmbH regelmäßig das Führungszeugnis aller Beschäftigten verlangt. Zusätzlich soll über eine Selbstauskunftserklärung sichergestellt werden, dass kein Ermittlungsverfahren oder anderweitige Vorstrafen bei einem Beschäftigten vorliegen. (siehe Anlage 2 Selbstauskunftserklärung)

4.3 Meldewege

Meldungen zu Vorfällen können anonym über den Briefkasten der Vertrauensstelle (im Werkstattgebäude), oder schriftlich über die Postfächer von Vertrauensstelle und Bereichsleitung, aber auch per Email an die Vertrauensstelle oder die Bereichsleitung getätigt werden.

Auf diese Möglichkeit wird regelmäßig in den Konferenzen hingewiesen und es werden auch Aushänge hierzu gemacht.

4.4 Fachstelle zur Gewaltprävention

Als anthroposophische Einrichtung ist die Neue Haus Sonne gGmbH eingegliedert in den Bundesverband anthroposophischen Sozialwesens und verpflichtet sich wie alle anderen Mitglieder die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und das gegenseitige Respektieren der individuellen Grenzen.

Innerhalb der Regionalkonferenzen des anthroposophischen Bundesverbandes sind regionale Fachstellen eingerichtet, die für die Mitgliedsorganisationen eine unabhängige, kollegiale und fachliche Unterstützung und Beratung in Fragen der Prävention von Grenzverletzung, Gewalt und Missbrauch anbieten. Die Fachstellen unterstützen die Entwicklung von Präventivmaßnahmen und leisten konkret Hilfe in Konfliktsituationen bei Gewalt- und Missbrauchsfällen. Dabei können diese gleichermaßen Aufgaben der Aufklärung, der Vermittlung und der Unterstützung der Prozesse übernehmen mit so viel Transparenz als möglich – aber gleichzeitig auch so viel Schutz wie nötig.

Um einen direkten Ansprechpartner innerhalb der Mitgliedsorganisation zu haben, ist eine Fachstelle für Gewaltprävention aufzustellen. Die benannten Inhaber der Fachstelle für Gewaltprävention bemühen sich vorrangig um Prävention von und Intervention bei Gewaltvorfällen, die im Zusammenhang mit Menschen auftreten, die in unserer Einrichtung leben und arbeiten. Präventive Aufgaben der Fachstelle sind z.B. neben der Information und Einführung von Beschäftigten in die Gewaltpräventionsarbeit, auch offene Gesprächsangebote und Stärkung der Menschen mit Assistenzbedarf. Interventionsmöglichkeiten bestehen u.a. darin, als erste Anlaufstelle Meldungen entgegenzunehmen,



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

Opfer- und / oder Täterarbeit zu leisten, medizinische und / oder psychiatrische Begleitung zu veranlassen und eng mit den zuständigen Fachstellen des Bundesverbandes zusammenzuarbeiten. (siehe auch => Konzept der Fachstelle für Gewaltprävention Neue Haus Sonne gGmbH)

4.5 Bildungsarbeit

Um das Thema der Gewaltprävention dauerhaft und stabil in einer Einrichtung zu etablieren und von jeglicher Tabuisierung zu befreien, benötigt es Bildungsarbeit auf den Ebenen der Verantwortlichen, der Mitarbeitenden und der Menschen mit Assistenzbedarf. In unserer hauseigenen Fort- und Weiterbildungsakademie werden regelmäßig Informationsveranstaltungen und Schulungen zu diesem wichtigen Thema angeboten. In Selbstverteidigungskursen werden im Multiplikatoren-System Beschäftigte und Klienten geschult, in Gewaltsituationen angemessen, deeskalierend und verantwortlich auftreten und eingreifen zu können.

4.5.1 Für den Personenkreis der Mitarbeitenden

Mitarbeitende nehmen eine Schlüsselposition ein, da sie in den Nahbereich der Personen mit Unterstützungsbedarf treten. Diese müssen in regelmäßigen Teambesprechungen und Supervisionen zum Thema sensibilisiert werden und in ihrer Arbeit professionelles Verhalten entwickeln.

Regelmäßige Fortbildungen mit Möglichkeiten zur Reflexion von herausfordernden Situationen sind elementarer Bestandteil der fachlichen Arbeit und stabilisieren den Verhaltenskodex in unserer Wohnstätte. In Supervisionen durch externe Fachleute müssen eigene Einstellungen und Haltungen zum Thema Gewalt reflektiert und kooperatives Arbeiten innerhalb von Teams eingeübt werden.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende sind verpflichtet, an den angebotenen Fortbildungen teilzunehmen, die sich mit den Ursachen von Gewalt, den Strategien der Täter*innen, mit der Erkennung von sexualisierter Gewalt und deren Folgen und hinsichtlich rechtlicher Konsequenzen für Täter*innen und Opfer befassen.

4.5.2 Für den Personenkreis der Menschen mit Assistenzbedarf

Zur Prävention gehört selbstverständlich die Stärkung der Personen mit Unterstützungsbedarf. Die Förderung der Selbstkompetenzen dieser Personen in unseren Wohn- und Werkstattgruppen nimmt deshalb einen hohen Stellenwert ein. Alle Bewohner müssen wissen, wie sie sich gegen eine

Verletzung ihrer eigenen Grenzen zur Wehr und deutlich ein Stopp-Signal setzen können. Dazu gehört ein selbstbewusster Umgang mit Nähe und Distanz, dem eigenen Körper und der eigenen Sexualität.

5. Handlungsabläufe bei Gewaltvorfällen

Werden in den Einrichtungen der Neue Haus Sonne Vorkommnisse und Gewaltereignisse bekannt, die einen Hinweis darauf geben, dass das Wohl der in unserer Einrichtung aufgenommen Menschen beeinträchtigt sein könnte, sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren. Die Meldung erfolgt durch die Leitungsverantwortlichen.

5.1 Gewalt ausgehend von Menschen mit Assistenzbedarf

5.1.1 Gewalt zwischen Menschen mit Assistenzbedarf

Immer wieder kommt es im Alltag zu gewalttätigen und / oder grenzverletzenden Verhalten zwischen Menschen mit Assistenzbedarf. Werden Mitarbeitende Zeugen von Gewalt, müssen sie möglichst sofort einschreiten. Das Eingreifen bei Handgreiflichkeiten oder körperlichen Auseinandersetzungen ist allerdings nur dann angebracht, wenn man sich selbst nicht gefährdet oder den Konflikt zusätzlich verschärft.

Bei Grenzverletzungen und Gewalt zwischen Menschen mit Assistenzbedarf sind die Beschäftigten in der Regel „Anwalt beider Parteien“. Dies kann unter Umständen zu Loyalitätskonflikten führen. Hierbei sollte grundsätzlich gelten: Opferschutz geht vor Täterschutz, so dass stets in erster Linie Maßnahmen einzuleiten sind, die die betroffene Person einschließlich aller gefährdeten Unbeteiligten aus der Reichweite der gewalttätigen und aggressiven Person bringen. Dabei ist bei einer notwendigen räumlichen Trennung zu bedenken, dass – wenn möglich – der Täter und nicht das Opfer das Aktionsfeld verlassen soll.

Mitunter fühlt ein Mitarbeitender durchaus Sympathie für den Aggressor, v.a. wenn dieser zuerst von der anderen Person beschimpft, gereizt oder gequält wurde. Um es erst gar nicht zu einer solchen Situation kommen zu lassen, ist es wichtig, dass alle Beschäftigte in der Einrichtung bereits verbale Grenzverletzungen strikt unterbinden und auf einen respektvollen Umgang miteinander achten.



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

Beobachtung oder Meldung eines Gewaltvorfalls

Erste Schritte:

- Ruhe bewahren
- Eingreifen ohne Selbstgefährdung
- Deeskalierend einwirken
- Aktives Zuhören und Nachfragen
- evtl. Hilfe herbeirufen oder Ersthilfe leisten
- Unterstützung für den Betroffenen sicherstellen

Im Ernstfall:

Bedarfsmedikation verabreichen
Räumliche Trennung
Rettungsdienst rufen

Reflexion im Teamgespräch
genaue Dokumentation des Vorfalls
Information an die gesetzliche Betreuung
Reflexion durch externe Fachberatung
therapeutische oder medizinische Intervention

Stärkung der Mitarbeitenden und des Menschen mit Assistenzbedarf



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

5.1.2 Gewalt ausgehend von Menschen mit Assistenzbedarf gegen Mitarbeitende

Mehr als 4000 Beschäftigte werden laut den Angaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) jährlich bei Übergriffen durch Patienten und betreute Menschen verletzt. Aus Gründen persönlicher Scham, eigener Hilflosigkeit oder vermeintlicher Unzulänglichkeit ist das Thema der Gewalt in sozialen Berufen noch oft mit einem Tabu behaftet, so dass längst nicht alle Fälle erfasst werden. Vorsichtige Schätzungen gehen daher von einer Dunkelziffer an Übergriffen von rund 50% aus.

Besonders häufig sind die Beschäftigten in Wohn- und Werkstätten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in ihrem Arbeitsalltag mit Aggression und Gewalt durch die von ihnen betreuten Menschen konfrontiert. Die Folgen können nicht nur körperliche Verletzungen, sondern auch psychische Belastungssymptome sein.

Dabei ist die Gewalthandlung ausgehend von Menschen mit Assistenzbedarf nicht als vorsätzlich zu betrachten, sondern beeinflusst durch viele individuelle, biosoziale, systemische und gesellschaftliche Faktoren. Gegengewalt würde in diesem Zusammenhang nicht nur den Mitarbeitenden in einen Gewissens-, sondern auch in einen Gesetzeskonflikt bringen.

Dennoch ist es wichtige Aufgabe der Einrichtungsleitung und aller Beschäftigten, die Gewalterfahrung eines Kollegen / einer Kollegin bewusst wahrzunehmen und sensibel und respektvoll darauf zu reagieren. Kriseninterventionsgespräche bei Kollegen oder der internen Fachstelle für Gewaltprävention können ein tage- oder wochenlanges Mit-Sich-Herumtragen der belastenden Ereignisse vermeiden.



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

Mitarbeitender ist von körperlicher Gewalt betroffen

Fliehen
Selbstverteidigung
Hilfe herbeirufen
Notruf Polizei

Erste Maßnahmen:

Auffanggespräch mit Kollegen
Meldung an Leitungsverantwortliche
genaue Dokumentation
Meldeblatt ausfüllen
Einschalten der Fachstelle für Gewaltprävention

Melden als Arbeitsunfall
Vorstellung beim Durchgangsarzt
Hilfsangebote bei der BGW wahrnehmen
evtl. Anzeige bei der Polizei

Umgang mit betroffenem Bewohner: pädagogisches Reflexionsgespräch,
Ausfüllen des Beobachtungsbogens C4, Information an die gesetzliche
Betreuung
Zeitnahe Reflexion des Gewaltereignis im Team für eine Unterstützung des
betroffenen Kollegen

5.2 Gewalt ausgehend von Mitarbeitenden

5.2.1 Gewalt gegen einen Menschen mit Assistenzbedarf

Unsere Einrichtungen sollen einen Raum bieten, in dem sich alle Menschen mit Assistenzbedarf zuhause, sicher und aufgehoben fühlen. Alle Beschäftigten tragen die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen. Gleichzeitig benötigt es innerhalb der Mitarbeiterschaft ein Klima des gegenseitigen Respekts und Achtsamkeit, welches den bestmöglichen Schutz gegen jegliche Form von Gewalt bietet.

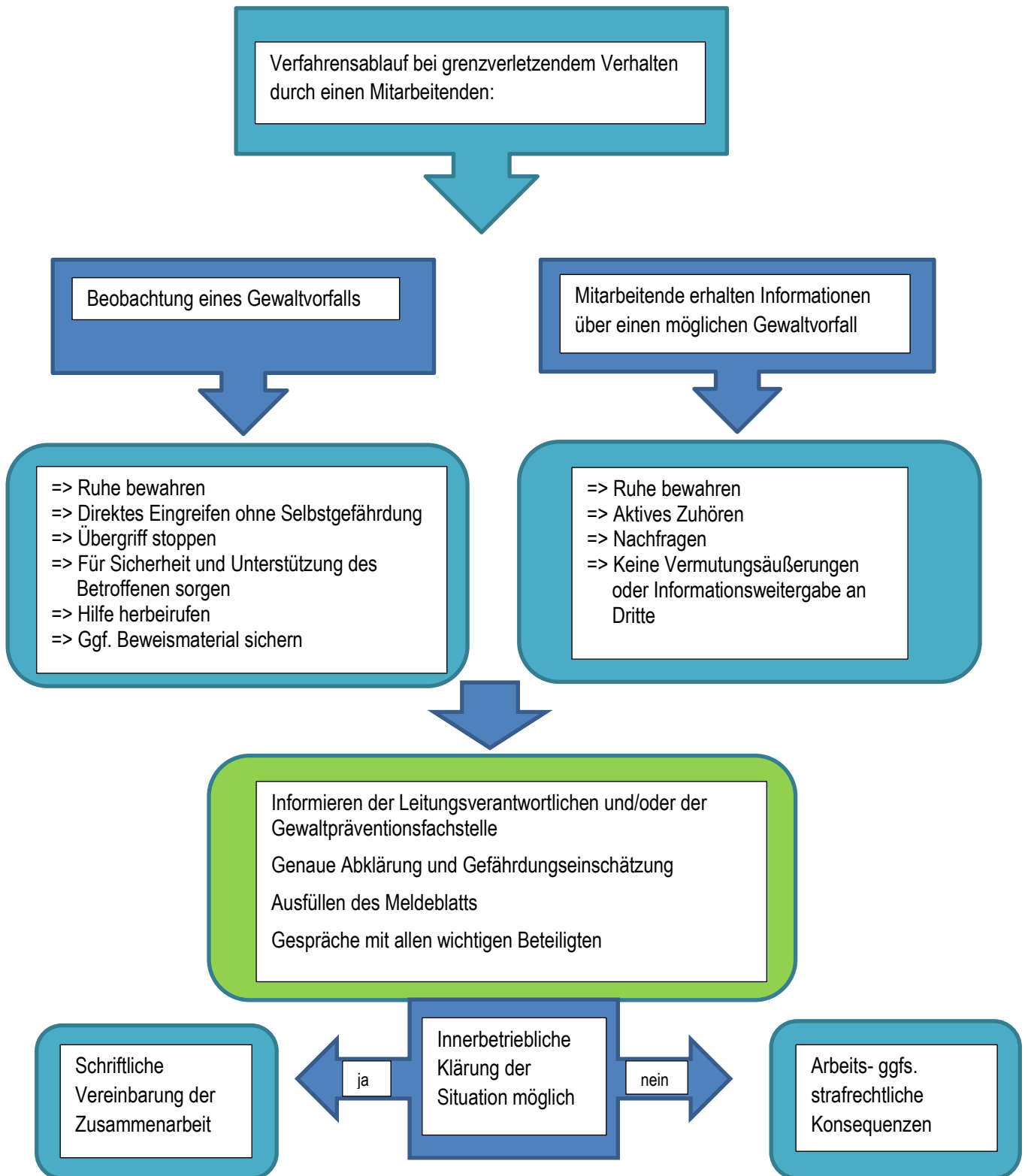
Kommt es zu einem physischen oder sexuellen Übergriff auf einen Klienten/ Klientin durch einen Mitarbeitenden, sind entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen der Einrichtungsleitung zu ergreifen. Ein tätlicher oder sexueller Angriff auf einen Menschen mit Assistenzbedarf, der uns anvertraut ist, ist ein so schwerer Verstoß gegen die arbeitsrechtlichen Pflichten, das in der Regel eine (außerordentliche) Kündigung gerechtfertigt ist.

An dieser Stelle ist deutlich zu erwähnen, dass das Wissen im Kollegium über die realen Möglichkeiten einer Gefährdung eines Menschen mit Assistenzbedarfs durch einen Mitarbeitenden ein aktives Entgegenarbeiten und Handeln zur Folge haben muss. Eine Arbeitskultur des Nichtwahrhaben-Wollens und bewusstes Wegschauen wird als aktiver Täterschutz verstanden und wird nicht toleriert.

In Fällen sexueller Ausbeutung sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, zum Schutz des möglichen Opfers besondere Vorsicht walten zu lassen. Fälle des Verdachts auf sexuelle Ausbeutung sind grundsätzlich und ausschließlich der Gewaltpräventionsfachstelle oder den Leitungsverantwortlichen zu melden. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, keine Informationen über den Verdacht an andere Personen weiterzugeben, um die Intimsphäre des Betroffenen zu schützen.

Fälle von Verdacht auf sexuelle Gewalt können nicht auf die gleiche Weise wie die übrigen Gewaltereignisse behandelt werden. (=> Siehe Anlage 3: Merkblatt für das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis sexueller Gewalt.)

Dennoch kann es in Belastungssituationen aufgrund personaler oder struktureller Faktoren zu Vorfällen von verbaler oder psychischer Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber den uns anvertrauten Menschen kommen. Handelt es sich um eine einmalige und/oder unbeabsichtigte Grenzverletzung eines Mitarbeitenden, können Reflexion und Klärung innerhalb des Kollegiums in Zusammenarbeit mit den Leitungsverantwortlichen möglich sein.





Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

5.5.2 Gewalt zwischen Mitarbeitenden

Obwohl im Mittelpunkt aller Bemühungen der Schutz der uns anvertrauten Menschen mit Assistenzbedarf steht, kann es gerade in sozialen Einrichtungen zu einem oft unangenehmen Umgangston oder unkollegiales Verhalten kommen, das Elemente von psychischer Gewalt, z. Bsp. das Ignorieren oder Bevorzugen eines Kollegen, Mobbing oder sogar physische Gewalt aufzeigen kann. Oft werden die ersten Anzeichen dieses Verhaltens nicht direkt wahrgenommen oder stillschweigend im Team ertragen. Dabei kann ein sensibler und offener Umgang im Kollegenkreis ein starkes Zeichen gegenüber dem agierenden Mitarbeitenden setzen und den betroffenen Kollegen unterstützen und schützen. Anregungen und neue Impulse können bei Bedarf durch Supervision oder kollegiale Beratung durch externe Fachleute eingeholt werden.

Anlaufstelle für betroffene Mitarbeitende können neben der Gewaltpräventionsfachstelle auch die Leitungsverantwortlichen sein, um Grenzverletzungen eines Kollegen aufzudecken und zu unterbinden. In schwerwiegenden Fällen werden personelle und strafrechtliche Konsequenzen eingeleitet.

6. Dokumentation und Formularwesen

Kommt es zu einem gewaltsamen Übergriff, so ist dieser zeitnah, präzise und im hauseigenen Dokumentationssystem Vivendi PD zu dokumentieren.

Folgende Punkte sind soweit zutreffend zu dokumentieren:

- alle beteiligten Personen am Vorfall
- Zeit und Ort des Geschehens
- Hergang / möglicher Auslöser
- Beschreibung der sichtbaren Verletzungen /Schmerzen / Beschwerden beim Opfer
- Weitere Beobachter oder sonstige Beteiligte
- Eingeleitete Maßnahmen und Interventionen

Im Rahmen des Schutzkonzeptes werden folgende Formulare in der Wohnstätte und der Werkstatt der Neue Haus Sonne gGmbH verwendet.

Für die Personalakte: Selbstverpflichtung und Selbstauskunft

Zum Einsatz im Praktischen:

- Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt G1
- Verfahrensablauf Gewalt zwischen Menschen mit Assistenzbedarf G2
- Verfahrensablauf Gewalt ausgehend von Menschen mit Assistenzbedarf gegen Mitarbeitende G3
- Verfahrensablauf Gewalt ausgehend von Mitarbeitende gegen einen Menschen mit Assistenzbedarf G4
- Meldeblatt für Vorkommnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit Gewalt G5
- Formblatt C4 Beobachtungsbogen Herausforderndes Verhalten

7. Quellenverzeichnis

- Schubert Klaus / Klein, Martina: Das Politlexikon. 7. aktualisierte und erweiterte Auflage. Dietz 2018. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Anthropoi, Bundesverband anthroposophischen Sozialwesens: Kompendium Gewaltprävention. 2019
- WHO: Weltbericht „Gewalt und Gesundheit“. 2002
- Lebenshilfe St. Wendel: Schutzkonzept. November 2019
- Diakonie Hessen: Empfehlungen zur Gewaltprävention und zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe. 2017
- Herriger, Norbert; 2002: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung.; Stuttgart (Verlag W. Kohlhammer), 2. überarbeitete Auflage.



Neue Haus Sonne gGmbH
Walsheim

8. Anhang

- Anlage 1: Selbstverpflichtung
- Anlage 2: Selbstauskunft
- Anlage 3: Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt G1
- Anlage 4: Verfahrensablauf Gewalt zwischen Menschen mit Assistenzbedarf G2
- Anlage 5: Verfahrensablauf Gewalt ausgehend von Menschen mit Assistenzbedarf gegen Mitarbeitende G3
- Anlage 6: Verfahrensablauf Gewalt ausgehend von Mitarbeitende gegen einen Menschen mit Assistenzbedarf G4
- . Anlage 7: Meldeblatt für Vorkommnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit Gewalt G5
- Anlage 8: Formblatt C4 Beobachtungsbogen Herausforderndes Verhalten